

welches wir doch diese Capitelsstatuten betrachten dürfen, kaum aufheben konnte, noch viel weniger aufheben wollte. Wir können also mit Recht behaupten, daß die dem vormaligen Landcapitel Montadt angehörenden Geistlichen, insoweit dessen Pfarreien der Diöcese Würzburg und dem bayerischen Staate einverleibt wurden, auch jetzt noch das Recht der privilegierten Testamente genießen, und thatsächlich auf Grund dieses Besitzstandes bis auf den heutigen Tag ihre Testamente anfertigen, ohne irgend eine gerichtliche Inhibition erfahren zu haben. Das Gleiche muß auch bei den zu anderen Landcapiteln, aber doch zum Jurisdictiongebiete des Aschaffener Commissariates gehörenden Pfarreien der Landcapitel Lohr, Alzenau, Kienegg, Klingenberg und Miltenberg der Fall sein. Wenn Untergerichte zuweilen eine andere Rechtspraxis beobachteten, so mag die Nichtkenntnis der einschlägigen localen Rechte und Observanzen von Seite jüngerer Juristen, die sich bei der in Deutschland bestehenden Verschiedenheit der Landrechte fast an jedem Gerichtssitze in ein anderes Landrecht hineinstudieren müssen, die Hauptschuld daran sein.

Wenn wir in vorstehender Abhandlung zunächst die in der Diöcese Würzburg obwaltenden Verhältnisse berücksichtigten, so verliert dieselbe nicht an ihrem Charakter der Allgemeinheit, da sich derartige Rechtsverhältnisse auch in anderen Diöcesen nachweisen lassen und, wie in anderen Fragen des Rechtes und der Disciplin, so auch in dieser speciellen Sache eine annähernde Gleichheit bestanden haben wird. Die Frage über die Rechte der Geistlichen in der Verfügung über ihr Vermögen hat gerade in jetziger Zeit ihre praktische Bedeutung, insoferne für das Gebiet des deutschen Reiches ein neues Civilgesetzbuch ausgearbeitet wird, welches möglicherweise die seit Jahrhunderten wohlverworbenen Rechte der Geistlichen durch Ignorieren derselben, ähnlich wie beim Mainzer Landrecht vom Jahre 1755, indirect aufhebt oder doch in Frage stellt, oder aber mit dieser den Geistlichen bisher zugekommenen Ausnahmestellung tabula rasa macht. Da die katholische Geistlichkeit wegen des Cölibates eine von allen übrigen Ständen und Berufsclassen ganz abweichende Stellung bezüglich ihres Nachlasses einnimmt, ist es sicherlich von großer Bedeutung, wenn vor dem Erscheinen des erwähnten Civilgesetzbuches die Aufmerksamkeit der Juristen und Abgeordneten auf dieses bisherige Recht der katholischen Geistlichen hingelenkt und für dessen Beibehaltung plaidiert wird.

Die Armen der Pfarre als Erben und das kirchliche Armen-Institut.

Gesprechung eines Erbrechtsfalles aus neuester Zeit.

Von M. Ritter v. Weismayr, k. k. Hofrath a. D.

Ein Erblasser in Oberösterreich berief in seinem Testamente die Gemeindearmen von A, B und C zu Universalerben seines

Vermögens. Im Testamente war weiterhin bestimmt, daß für die Erben nach Entrichtung der ausgeworfenen Legate erübrigende Vermögen solle im Laufe der nächstfolgenden zehn Jahre und zwar jedesmal am Jahrestage des Todes oder Begräbnisses des Testators durch die jeweiligen Herren Pfarrer an die Erben vertheilt, während der zehnjährigen Vertheilungszeit aber von eben- denselben Herren Pfarrern verwaltet werden. Außerdem ward in einer separaten letztwilligen Erklärung angeordnet worden, daß von den auf die einzelnen Jahre entfallenden Beträgen nur die Hälfte am Sterbe- oder Begräbnistage nach dem Gottesdienste unter die Armen vertheilt werde, während die andere Hälfte der jeweilige Herr Pfarrer nach seinem Gutachten im Laufe des Jahres an Hausarme und verschämte Arme zu vertheilen hat. Einen eigenen Testamentsvollzieher ernannte der Erblasser nicht, sondern schloß das Testament mit den Worten: Diesen meinen letzten Willen möge das k. k. Gericht . . . vollstrecken.

Vor allem schien es klar und wurde auch im Zuge der Verlassenschafts-Abhandlung von keiner Seite in Zweifel gezogen, daß der Testator unter dem Ausdrucke „Gemeindearmen von . . .“ die Armen der drei katholischen Pfarrgemeinden I, II, III verstand und nichts anderes damit gemeint haben konnte; denn es standen wohl drei Pfarren (Pfarrgemeinden), aber nur zwei Ortsgemeinden in Frage, weil von der Gemarkung der einen der letzteren die Sprengel von zwei Pfarren umschlossen wurden. Es galt darum als feststehend, daß von dem auf die Armen entfallenden Nachlassvermögen — 30.000 fl. — in den Bezirk der einen Ortsgemeinde ein Drittel, in den Bezirk der beiden anderen zwei Drittel zu gelangen hatten.

Der Weg, dieses Ziel zu erreichen, war keineswegs der glücklichste.

Erst bestellte das Gericht einen Verlassenschafts-Curator. Warum? ist nicht klar geworden.

Nach dem Gesetze¹⁾ sind Curatoren zur Abhandlung von Verlassenschaften und zwar von amtswegen zu bestellen: für pflegbefohlene Erben, wenn das Interesse derselben unter sich oder mit dem ihres gesetzlichen Vertreters in Widerspruch tritt (Collisions-Curator); für Erben, deren Aufenthaltsort unbekannt oder allzuweit entfernt ist (Curator absentis); für die durch letztwillige Anordnung unmittelbar zur Erbfolge berufene, noch nicht geborne Nachkommenschaft (Posteritäts-Curator); für Stiftungen oder öffentliche Anstalten, für welche noch kein Vertreter des Staatsschatzes vorhanden ist.

Keiner dieser Fälle lag vor. Zur Verwaltung der Verlassenschaft selbst, ein Verlassenschafts-Curator, ist aber

¹⁾ R. Patent über das gerichtliche Verfahren außer Streitigkeiten vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, Paragraphen 77 und 78.

nur dann zu bestellen, wenn die Erben gänzlich unbekannt, oder, obzwar bekannt, von ihrem Erbrechte, ungeachtet der erfolgten Verständigung, keinen Gebrauch machen.

Andernfalls hat der Richter alles mit dem Erben selbst zu schlichten. Mit dem Erben! Wer schritt hier als Erbe ein? Als Erben traten auf die beiden Ortsgemeinden, in deren Bezirke die drei Pfarren lagen, in ihrer Eigenschaft als Repräsentanten der Local-Armen-Institute. Die Local-Armen-Institute waren aber nicht zu Erben berufen worden; sondern die Armen der drei Pfarrgemeinden.

Es handelt sich hier nicht um ein Spiel mit Worten; der Unterschied springt von selbst in die Augen.

Das Armenwesen wurde in Oberösterreich durch das Landesgesetz vom 20. December 1869¹⁾ neu geregelt; das Vermögen der vormalig bestandenen Pfarrarmen-Institute gieng an die Ortsgemeinden zur Verwaltung über, an welche von diesem Zeitpunkte ab auch die durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen den Pfarrarmen-Instituten gewidmeten Zuflüsse (z. B. die durch das Strafgesetz normierten Geldstrafen; das Armendrittel bei Intestat-Verlassenschaften der in der Seelsorge bleibend angestellten Welt-priester nach Hofdecret vom 27. November 1807, Nr. 828 u. f. w.) zu gelangen hatten.

Das Local-Armen-Institut verfolgt die öffentlichen Zwecke der Armenpflege. Hiezu dienen die von den aufgelösten Pfarrarmen-Instituten übernommenen Vermögensschaften und die in den Armenfonds auf Grund des Gesetzes oder im Wege freiwilliger Spenden einfließenden Gelder. Die Agenden der Local-Armenfonds fallen in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde, welche bei der Verwendung und abgesonderten Verrechnung dieser Gelder die Wirksamkeit einer öffentlichen Behörde entfalten, als Armenbehörde fungieren.

Aus dem Testamente erhellt aber mit voller Bestimmtheit, daß es dem Erblasser nicht darum zu thun war, Zwecke der öffentlichen Armenpflege zu fördern; Acte der Privatwohlthätigkeit sollten geübt, das Geld zu Almosen verwendet werden und hiezu waren die Seelsorger als seine Vertrauensmänner ausersehen; nicht aber die Gemeinde als Armenbehörde.

Schon nach einer älteren Vorschrift²⁾ war bestimmt, daß Vermächtnisse für Arme, wenn der Erblasser sie nicht näher bezeichnet hat, jedesmal dem Local-Armenfonds des Erblassers zuzuweisen seien, wobei die politische Behörde dafür zu sorgen hat, daß bei der Betheilung der Localarmen auf die dürftigen Militär-

¹⁾ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, Jahrgang 1869, Stück XXV. — ²⁾ Hofkanzlei-Decret vom 16. Mai 1846, J. G. S. Nr. 964, auch in ob.-öst. Provins. Gesetz-Samml. XXVIII. Band, pag. 168.

parteien die nämlichen Betheilungsmaxime, wie auf die Betheilung der dürftigen Civilparteien in Anwendung gebracht werden.

Auch diese Verordnung geht von der Voraussetzung aus, daß der Testator die Armen überhaupt ohne nähere Bezeichnung bedacht hat.

Wie ganz anders liegt der gegenwärtige Fall!

Es sollte das Vermögen auf drei katholische Pfarren, beziehungsweise auf Arme dieser Pfarrgemeinden vertheilt werden; die Pfarrgemeinde wird aber durch die Gesammtheit der in dem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus dargestellt.¹⁾ Die Vertheilung sollte im Laufe von zehn Jahren erfolgen, die Hälfte jeder Jahrestangente am Todes- oder Begräbnistage des Erblassers nach dem Gottesdienste, also an die Armen, welche die Kirche besuchten; die andere Hälfte an „Hausarme“ und „verschämte Arme;“ alles nach dem Gutachten des Pfarrers vertheilt werden.

Was haben also die Gelder in der Armenkasse der Ortsgemeinde zu thun?

Und doch wurde das für die Armen vermittelte Erbvermögen den beiden Ortsgemeinden als Repräsentanten der Local-Armensfonds eingewantwortet, das Vermögen an die Ortsgemeinden ausghändig!

Noch mehr!

Der Gemeindeausschuß der einen Gemeinde gelangte zu dem Beschlusse, das den Armen dieser Gemeinde (?) zugefallene Drittel des Erbvermögens (10.000 fl.) dem Armenrathe zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben; der Armenrath aber forderte den Pfarrer zur Erstattung von Vertheilungs-Vorschlägen auf.

Der Ausschuß der anderen Ortsgemeinde beschloß, die zugefallenen Zweidrittel der Erbschaft (20.000 fl.) dem Armenfonds-Stammvermögen einzuverleiben, dem Armenrathe aufzugeben, dafür Sorge zu tragen, daß dies Vermögen nur an wirklich Arme, deren Dürftigkeit nachgewiesen erscheint, vertheilt werde, da so der Armenrath über die Vertheilung entscheide und überhaupt die Verwaltung des Fonds zu führen habe.

Es kann ja zugegeben werden, daß das Gericht mit aller Umsicht und Genauigkeit die Ausmittlung und Realisierung des Verlassenschaftsvermögens, die Persekvierung der Legate und die weitere Abhandlungspflege sich angelegen sein ließ, daß die Gemeinden bei ihren Beschlüssen nach bestem Wissen und Gewissen vorgiengen; gewiß aber ist, daß der Wille des Erblassers, der, in einem rechtsgiltigen Testamente ausgesprochen, die einzige Richtschnur bei Vertheilung seiner Hinterlassenschaft abzugeben hat, gerade in

¹⁾ § 35 des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50.

dem Hauptpunkte eines Testamentes, der Erbseinsetzung, nicht zur Geltung gelangte. An die Stelle des Willens des Erblassers trat der Wille einer autonomen Körperschaft! Mag ein anderer Modus im Vergleiche mit dem im Testamente vorgeschriebenen, zweckmäßiger, vortheilhafter, empfehlenswerter sein; maßgebend ist und bleibt nur der Wille des Erblassers, welcher nichts Rechtswidriges, Ungegesetzliches, Unmögliches verlangt. Wie steht es aber um die Beachtung des letzten Willens, wenn das hinterlassene Vermögen, das innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vertheilt werden soll, dem Stammcapitale eines Local-Armenfondes einverleibt wird; wenn der Armenrath einer Gemeinde die Verwaltung der Vermögensschaften, die endgiltige Entscheidung über deren Vertheilung sich vindiciert und dem mit diesen Acten testamentarisch betrauten Pfarrer, der ganz nach eigenem Ermessen vorgehen soll, nur ein mageres Vorschlagsrecht einräumt?

Man suchte eine Sanierung in administrativem Wege herbeizuführen und strebte die Aufhebung der erwähnten Gemeindebeschlüsse durch die politische Behörde an. Dieser Weg ließ schon von vorne herein keinen günstigen Erfolg erwarten. Die Sistierung von Gemeinderaths-Beschlüssen nach § 90 der oberösterreichischen Gemeindeordnung¹⁾ greift nur dann Platz, wenn die Gemeinde mit ihren Beschlüssen ihren gesetzlichen Wirkungskreis überschritten hat. Das Armenwesen gehört in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde, und als Armenbehörde hat die Gemeinde nur in der ihr zustehenden Wirkungssphäre gehandelt, da sie über die ihr vom Gerichte für Armenzwecke ausgefolgte Gelder beschloß. Die den Pfarrämtern testamentarisch eingeräumten Befugnisse sind jedoch privatrechtlicher Natur und nicht vor der politischen Behörde, sondern vor Gericht zur Geltung zu bringen.

Welcher Weg vom Anfange her einzuschlagen gewesen wäre, ergibt sich aus folgendem:

Der Collectivbegriff „die Armen der katholischen Pfarre N.“ ist als juristische Person aufzufassen, welche für sich als Rechtssubject, als Träger der Rechtsverhältnisse, hier also des Erbrechtes, erscheint.²⁾ Die juristische Person hat sich, da ihr als solcher Handlungsfähigkeit mangelt, anderer Personen als Organe zu bedienen. Diese Organe hat vorliegenden Falles der Erblasser selbst bestimmt, nämlich die jeweils vorhandenen Vorsteher der drei Pfarreien. Durch sie hatte die juristische Person in Action zu treten; an ihnen war es daher, namens der Erben die Erbserklärung abzugeben und sohin alle Schritte zu unternehmen, welche dem Erben im Zuge der Verlassenschafts-Abhandlung nach dem Gesetze obliegen.

¹⁾ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, Jahrgang 1864, Nr. 6. — ²⁾ Ueber das Wesen, die Bedeutung und die Rechte einer juristischen Person siehe den Aufsatz III im April-Hefte 1894 dieser Quartalschrift.

Durch das Einschreiten der Pfarrvorsteher konnte die Abhandlungspflege auf die einfachste Weise und ganz genau dem Willen des Testators entsprechend vor sich gehen. Das für die Armen ermittelte Vermögen bleibt in depositenamtlicher Verwahrung des Gerichtes, die zur Verwaltung desselben testamentarisch berufenen Organe stellen hinsichtlich der mittlerweiligen Fructificierung der Burschaft ihre Anträge an das Gericht, welches zur Beschaffung der gesetzlichen Fructificate, beziehungsweise zur seinerzeitigen Veräußerung derselben, der bestehenden Vorschrift gemäß, das Wiener Civilgerichts-Depositenumt kostenlos in Anspruch nehmen kann; sie beheben alljährlich die mit Rücksicht auf den zehnjährigen Vertheilungstermin entfallende Tangente; sie gehen bei der Austheilung des Geldes in der Weise vor, wie es der Erblasser angeordnet hat und zwar nach eigenem Gutachten; sie weisen dem Gerichte die im einzelnen Jahre geschehene Vertheilung in geeigneter Art nach, wodurch schließlich der vorgeschriebene Testamentsausweis vervollständigt erscheint.

Zu dem gleichen Ziele ließe sich gelangen, wenn sich die Pfarrvorsteher als Vertreter des kirchlichen Armen-Institutes geriert hätten.

Der Anspruch auf Armenversorgung entspringt aus dem Heimatsrechte und, weil die öffentliche Armenpflege Sache der politischen Gemeinde ist, so überwies das schon citierte Landesgesetz das Vermögen der Pfarrarmen-Institute an die Armenkasse der Ortsgemeinde. Durch die Auflösung der Pfarrarmen-Institute konnte sich aber die Kirche ihrer Pflicht, der Armen auch weiterhin zu gedenken, nicht entziehen erachten, und gab es deshalb nicht auf, soweit es an ihr liegt, für dieselben zu sorgen. Die diesfalls entwickelte Thätigkeit ist jedoch eine private, von der öffentlichen, in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Armenpflege wesentlich verschiedene. Bei Aufbringung der nöthigen Mittel kann die Kirche allerdings nicht mehr auf jene gesetzlichen Zuflüsse rechnen, die einstmals dem Pfarrarmen-Institute zugewiesen waren; es bleibt jedoch zur Verfügung das in den Kirchen gesammelte Almosen (§ 2 des obigen Gesetzes) und was an freiwilligen Spenden für Armenzwecke durch Acte inter vivos und mortis causa eingeht.

Die nach Maßgabe der Verhältnisse in jeder Pfarre angesammelten Fonds begründen das kirchliche Armen-Institut, wie solches in der Verordnung des bischöflichen Ordinariates vom 31. December 1870, Z. 5661,¹⁾ in Aussicht genommen worden war.

Nach dieser Verordnung ist das in der Kirche gesammelte Almosen für die Pfarrarmen unter Zuziehung der Bechpröpste in derselben Weise wie das Gotteshausvermögen von den Seelsorgern zu verwalten und zu verrechnen, sowie ein Extract der Armenrechnung

¹⁾ Linzer Diöcesanblatt, Jahrgang 1870, Stück XXI, Nr. 53.

alljährlich mit der Kirchenrechnung dem Ordinariate vorzulegen. Dabei bleibt nicht ausgeschlossen, daß die Bechpröpsste den einen oder anderen Betrag dem Seelsorger zugunsten verschämter Armen, deren Namen dann auch nicht in die Rechnung gehören, zur freien Verfügung überlassen. Selbstverständlich sind auch Beträge, welche der Seelsorger nicht auf dem Wege der Sammlung in der Kirche für die Armen bekommen, nicht in diese Rechnung aufzunehmen.

Es dürfte nicht überflüssig sein, hier noch zu erörtern, ob die Pfarrvorsteher bei der Gebarung mit den Vermögenschaften des kirchlichen Armen-Institutes von einer staatsbehördlichen Zustimmung abhängen.

Das Gesetz zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche¹⁾ räumt der staatlichen Cultusverwaltung die Befugnis ein, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen und sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen; insbesondere hängt die Veräußerung oder Belastung katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Anstalten von der Erklärung der politischen Landesstelle ab, daß den besonderen, über die Veräußerung oder Belastung der Kirchengüter bestehenden Vorschriften Genüge geschah.

Hat nun eine solche Beschränkung auch bei der Gebarung mit dem Vermögen des kirchlichen Armen-Institutes einzutreten? Gewiß nicht; und zwar darum nicht, weil dieses Vermögen kein kirchliches, kein Vermögen der Kirche, kein Kirchengut bildet.

Die Gebarung mit solchen Vermögenschaften, welche durch freiwillige Spenden einfließen, welche von den Spendern nicht für die Kirche, sondern für Armenzwecke gegeben, von den Empfängern nicht für die Kirche, sondern um Acte der Privatwohlthätigkeit zu üben, angenommen wurden, — die Gebarung also mit Geldern, welche das Kirchenvermögen weder vermehren, noch vermindern, hat sich doch zweifellos nicht nach jenen Normen zu gestalten, die für die Gebarung mit dem kirchlichen Vermögen vorgeschrieben sind.

Darum sagt auch der schon citierte § 2 des Landesgesetzes vom 20. December 1869: Das in den Kirchen gesammelte Almosen bleibt der Verfügung der Kirche überlassen.

Aber, — so könnte man einwenden, — das kirchliche Armeninstitut ist eine geistliche Anstalt und geistliche Anstalten unterliegen nach § 51 des schon citierten Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche den nämlichen Beschränkungen, welche in Hinsicht der Gebarung mit dem Kirchen- und Pfründenvermögen zu gelten haben. Hierbei wird jedoch übersehen, aus welchem Grunde denn das Gesetz die Vermögensgebarung

¹⁾ Paragraphen 38 und 51 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.=G.=Bl. Nr. 50.

geistlicher Anstalten der staatlichen Aufsicht unterwirft, beziehungsweise die Veräußerung und Belastung solchen Vermögens an die Zustimmung der Staatsbehörde knüpft. Der Grund ist nicht der, daß ein Geistlicher die Anstalt ins Leben gerufen hat oder daß die Leitung der Anstalt von Organen der Kirche besorgt wird; der Grund ist kein anderer, als daß es sich bei den nach § 51 in Frage kommenden Anstalten um kirchliches Vermögen handelt. Ersichtlich ist dies schon daraus, wenn berücksichtigt wird, an welcher Stelle das Gesetz die erwähnten Bestimmungen über geistliche Anstalten trifft. Es geschieht solches im VII. Abschnitte des Gesetzes, der die Ueberschrift trägt: „In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes.“ Gleich der erste Paragraph dieses Abschnittes (§ 38) stellt für die Gebarung mit kirchlichem Vermögen die Regel auf, daß dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genieße, daß daher die staatliche Cultusverwaltung die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen habe. Hieraus ist doch mit logischer Consequenz abzuleiten: daß geistliche Anstalten, welche nicht aus kirchlichem Vermögen gegründet und erhalten werden, also kein kirchliches Vermögen darstellen, den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz nicht genießen und daß es demnach auch nicht Aufgabe der staatlichen Behörde sein könne, das Stammvermögen solcher Anstalten zu überwachen und die Vermögensgebarung solcher Anstalten ihrer Beurtheilung zu unterziehen.

Wenn also, wie schon früher gesagt, der Fonds des kirchlichen Armen-Institutes sich durchaus aus freiwilligen Spenden zusammensetzt, durch Gaben aus Mitleiden (ελεημοσύνη) dargereicht, begründet wird, so kann die durch einen solchen Fonds gebildete Anstalt nicht solchen gleichgehalten werden, deren Vermögen aus Kirchengut besteht und den Beschränkungen des § 51 des obigen Gesetzes unterliegt.

Selbstverständliche Voraussetzung bleibt, daß es sich hiebei nicht um eigentliche Stiftungen handle, wodurch die Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten oder zum Unterhalte gewisser Personen für alle folgenden Zeiten bestimmt werden (§ 646 a. b. G.-B.), also insbesondere nicht um sogenannte fromme Stiftungen (Piae causae), d. i. Anstalten, welche zu milden oder frommen Zwecken errichtet worden sind. Hier hätte jedenfalls die politische Behörde jene Ingerenz zu üben, welche ihr nach den über Stiftungen erlassenen Vorschriften übertragen ist.¹⁾

¹⁾ Siehe den schon citierten Aufsatz im Aprilhefte 1894 dieser Zeitschrift S. 277.